

**An alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen und Schüler*innen
der Günter-Wöhe-Schulen,
an alle Erziehungsberechtigte**

Kontakt: Sekretariat
Telefon: 06 81/9 26 47-0
Fax: 06 81/9 26 47 26
E-Mail: sek@gws-sbr.de

Saarbrücken, 6. Dezember 2021

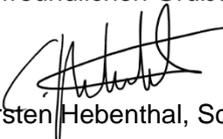
Aktualisierte Informationen zur Testpflicht – das Wichtigste in Kürze.

Die vollständigen Informationen sind den entsprechenden Schreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur, welche Ihnen zugegangen sind, zu entnehmen.

Allgemeines

- Aufgrund der entsprechenden Verordnung besteht an den Günter-Wöhe-Schulen eine Testpflicht.
- Zutritt und Aufenthalt sind nur mit gültigem Nachweis möglich.
- Getestet wird nur, wer keine Symptome hat (Fieber, Husten, Schnupfen, Geschmacksverlust u.ä.). Es gilt weiterhin: Wer solche Symptome hat, bleibt zu Hause, informiert die Klassenleitung/Tutor*in und kontaktiert einen Arzt/Ärztin.
- Die Selbsttestungen der Schüler*innen erfolgt durch die Lehrkräfte
- Lehrkräfte beobachten sich bei den Selbsttestungen gegenseitig und stellen sich ggf. gegenseitig ein Zertifikat aus.
- Die Testpflicht wird erfüllt durch:
 - Teilnahme an zwei Tests der Schule pro Woche
 - Anderweitige Nachweise (nicht älter als 24h) über das Nichtvorliegen einer SARS-CoV-2 Virus Infektion gemäß der entsprechenden Verordnung (z. B. Testzentrum oder Apotheke)
- **Bei negativem Test wird ein Testzertifikat ausgestellt für:**
 - Lehrkräfte, schulinterne Personen, die an den GWS regelmäßig tätig sind und volljährige Schüler*innen.
 - Minderjährige Schüler*innen haben eine Dauerbescheinigung, die bis 22.12.2021 gültig ist. Diese gilt sowohl für Geimpfte/Genesene, als auch für Ungeimpfte.
 - Bei entsprechenden dienstlichen Verpflichtungen bzw. schulischen Veranstaltungen können weitere Zertifikate für Lehrkräfte bzw. Schüler*innen ausgestellt werden. Dies ist im Vorfeld schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
- **Bei positivem Test wird sofort die Schulleitung informiert. Es ist zu beachten:**
 - Ruhe bewahren, ein positiver Schnelltest bedeutet nicht automatisch, dass auch eine Infektion vorliegt.
 - Es erfolgt ein Hinweis, dass keine Informationen darüber über soziale Netzwerke zu verbreiten sind.
 - Die Person bleibt zunächst im Klassenraum, verlässt nach Rücksprache mit der Schulleitung die Schule und begibt sich nach Hause (möglichst nicht ÖPNV), Minderjährige werden von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Es erfolgte die Information, dass die Person zur Absonderung (Quarantäne) verpflichtet ist.
 - Die Klasse begibt sich ins Freie und der Raum wird gelüftet.
 - Das Gesundheitsamt wird schriftlich informiert.
 - Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

Mit freundlichen Grüßen


Carsten Hebenthal, Schulleiter